

Satzung des Schützenkreises Kusel e.V.



§1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Schützenkreis Kusel e.V.“ und ist in das Vereinsregister Kaiserslautern unter der Nummer VR-30169 eingetragen.

2) Er hat seinen Sitz in Kusel.

3) Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Schützenkreises getätigt werden.
Die Anschrift des Vereins lautet: Schützenkreis Kusel e.V. unter der Adresse des 1. Vorsitzenden.

4) Auf Grund der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung.

§3 Zweck

Zweck des Schützenkreises ist der Zusammenschluss aller Schützen und Schützenvereine (Gesellschaften, Gilden, Abteilungen etc.) auf freiwilliger Basis, die vom Pfälzischen Sportschützenbund e.V. dem Schützenkreis Kusel zugeordnet werden.

Dabei bleibt die innere Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine gewahrt.
Der Schützenkreis ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen in:

- der Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Sportordnungen des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB) und des Deutschen Schützenbundes (DSB).
- der Förderung des Schützenbrauchtums.
- der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- der Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Schützenkreises Kusel können nur Vereine werden, die Mitglied des PSSB sind, die diesem Schützenkreis zugeordnet werden, die Pflege des Schießsports betreiben und in ihrer Satzung die Grundzüge des §3 dieser Satzung anerkennen.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet. Der formlose Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Schützenkreises zu richten. Der Antrag muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller eine vierwöchige Einspruchsfrist zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

3) Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbar Mitglieder des Schützenkreises Kusel e.V.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Schützenkreises Kusel e. V., als zuständiger Schützenkreis an und verpflichtet sich, diese Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten zweckgebundenen Beiträge (z.B. Kreisumlage) zu leisten.

2) Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine, Abteilungen etc.) üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Jeder Verein hat in der Mitgliederversammlung je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung bzw. -häufung ist nicht möglich.

3) Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können an den weiteren Veranstaltungen im Sinne der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht teilnehmen.

4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Einzelmitglieder der Vereine, die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schützenkreises oder übergeordneter Schützenverbände gefährden oder gegen maßgebende Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen auszuschließen. Über eine zeitlich befristete Sperre entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins..
- durch Ausschluss gem. §6
- wenn ein Ausschluss aus den PSSB erfolgt.

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. geleisteter Beiträge sowie an das Vermögen des Schützenkreises Kusel e.V.

§8 Vereinsorgane

Vereinsorgane des Schützenkreises Kusel e.V. sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden (Kreisoberschützenmeister)
- 2. Vorsitzenden (Kreisschützenmeister)
- Kreissportleiter
- Kreisschriftführer
- Kreisschatzmeister
- Kreisjugendleiter

2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der stellvertretende Kreissportleiter
- der stellvertretende Kreisjugendleiter
- der Pressewart
- der Damenleiter
- der stellvertretende Kreisschatzmeister

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder aus den angeschlossenen Vereinen werden.

Referenten können nach Bedarf durch den Vorstand benannt werden.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied, bis zur nächsten Wahl benennen.

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im ersten Quartal des Wahljahres.

Die Vorstandsmitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt und um zwei Jahre versetzt gewählt.

Die Gruppe 1 besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kreissportleiter, und dem Kreisschatzmeister.

Die Gruppe 2 besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem Kreisschriftführer und dem Kreisjugendleiter.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, ist der vakante Verantwortungsbereich bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahlen zu besetzen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein satzungsgemäß bestellter Vorstand neu gewählt wird, maximal jedoch bis 12 Wochen nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit.

§10 Kreisvertretung

1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende (KOSM) und der 2. Vorsitzende (KSM).

Beide sind, jeder für sich alleine, vertretungsberechtigt.

2) Beim PSSB wird der Schützenkreis durch den KOSM vertreten, im Falle seiner Verhinderung vom KSM oder einer vom Vorstand bestimmten Person aus dem geschäftsführenden Vorstand.

3) Sitzungen und Versammlungen des Vereins werden vom KOSM oder im Falle seiner Verhinderung vom KSM einberufen und geleitet.

4) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Schützenkreises und erledigt die Geschäfte satzungsgemäß.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der KOSM oder sein Vertreter, anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache (absolute) Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreises

Sie setzt sich zusammen aus

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,

den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,

den Delegierten der Vereine und den Ehrenmitgliedern.

2) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung per Brief, an den 1. Vorsitzenden oder den Abteilungsleiter der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen,

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.

3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten verstoßen haben,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenkreises
- genehmigen erstellter Ordnungen
- genehmigen erforderlicher Ausschüsse.

4) Die Mitgliederversammlung des Schützenkreises Kusel e. V. wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Antrag geheim oder schriftlich wenn dies von der Mehrheit der Wahlberechtigten gefordert wird.

Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem KOSM, im Vertretungsfall vom KSM zu unterschreiben ist.

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

5) Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

6) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§12 Verbandszugehörigkeit

1) Der Schützenkreis Kusel e.V. ist Mitglied im Pfälzischen Sportschützenbund e.V. (PSSB). Über den PSSB ist er dem Deutschen Schützenbund e.V. angeschlossen.

2) Mit dem Anschluss an den Landessportverband (PSSB) gilt Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung für alle Mitglieder auch die Anerkennung von Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Landessportverbandes und dessen Dachverbandes.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenkreis Kusel e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins an den Pfälzischen Sportschützenbund mit der Auflage, es für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten. Falls in dieser Zeit der Verein neu gegründet wird, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen.

§14 Ehrungen

Ehrungen durch den Schützenkreis Kusel erfolgen gem. der genehmigten Ehrenordnung.

Die Ehrenordnung wird durch den Ehrenausschuss erstellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Den Mitgliedsvereinen ist in der jeweiligen gültigen Form eine Ordnung zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine vom Präsidium zu verabschiedende Richtlinie sichergestellt.

2) Mit der Teilnahme an Meisterschaft, Turnieren und Ligawettkämpfen des Schützenkreis sowie an weiterqualifizierenden Meisterschaften des PSSB und des DSB erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten, mit der Veröffentlichung in der Starterlisten, mit Namen, Disziplinen, Wettkampfklassen und Ergebnisse und ggf. Fotos in Aushängen, im Internet und in gedruckten Publikationen einverstanden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

1) Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am **18.Januar 2019** beschlossen und tritt durch Eintrag ins Vereinsregister des Zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

2) Zur Beseitigung von Eintragungshindernissen wird der Vorstand bevollmächtigt, Satzungskorrekturen insoweit vorzunehmen, wie dadurch die Eintragungshindernisse beseitigt werden ohne dass dabei Wesen und der Zweck des Vereins verändert werden.

.

gez.

Neitsch Thilo
(Kreisoberschützenmeister)